

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.08.2016	Vorberatung
Kreistag	29.09.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Erläuterungen:

Die Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden. Einzelne Aufgaben der Gewährung von Krankenhilfeleistungen führt der Rhein-Sieg-Kreis bereits seit 1995 aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Kommunen durch. Zu diesen Aufgaben gehört neben der Einzelfallentscheidung über die Höhe des Krankenhilfeanspruchs insbesondere auch die Abrechnung der Aufwendungen mit den Krankenkassen und Abrechnungsstellen, die edv-technische Buchung der Aufwendungen in die individuellen Hilfefälle sowie die Abrechnung der Gesamtaufwendungen mit den kreisangehörigen Kommunen. Diese Serviceleistung des Rhein-Sieg-Kreises bindet derzeit Personalkapazitäten im Umfang von mind. 3,5 VZÄ. Seit 2007 erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten eine Verwaltungskostenpauschale.

Zur Risikoverteilung, insbesondere zum Abfedern von Hochkostenfällen, haben die kreisangehörigen Kommunen ein Solidarsystem vereinbart, wonach die Gesamtaufwendungen aller Kommunen nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kommunen verteilt werden.

Im Herbst 2015 hat das Land NRW mit verschiedenen Krankenkassen eine Landesrahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht versicherungspflichtige Asylbewerber geschlossen und damit die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber ermöglicht. Von dieser Regelung betroffen sind ausschließlich Asylbewerber, die sich weniger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten. Die Entscheidung über den Beitritt zu dieser Landesrahmenvereinbarung obliegt alleine den Kommunen. Verschiedene Kommunen äußerten den Wunsch, der Rahmenvereinbarung des Landes beizutreten und die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen, andere lehnen dies wegen des Risikos von Kostensteigerungen ab.

Insbesondere aufgrund des zwischen den Kommunen vereinbarten Solidarausgleichs war eine Einigung der Kommunen über die Kostenverteilung erforderlich.

Nachdem diese Einigung erzielt und auch die buchungstechnischen Voraussetzungen geschaffen werden konnten, hat die Verwaltung die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung neu erarbeitet und an das erzielte Verhandlungsergebnis angepasst. Dabei wurde auch die Verwaltungskostenpauschale auf einheitlich 5 % der Gesamtaufwendungen erhöht, da die bisherige Regelung nicht kostendeckend war.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, der noch der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf, ist in der Anlage beigefügt.

(Landrat)

Anlage